# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## No. 29.


(No. 1682.) Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Landungsbrücke zu Lauterbach bei Putbus zu erheben ist. Vom 19ten November 1835.

Es wird entrichtet:

| | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|
| I. Für jedes Schiff, welches an der Brücke anlegt, beladen oder unbeladen, für jede Last (zu 4000 Pfund) Tragfähigkeit ..... | 1 | — |
| II. Vom Fuhrwerk: | | |
| 1) von einspännigem, beladen oder unbeladen, für Fuhrwerk und Gespann zusammen ..... | 1 | — |
| 2) von zweispännigem, beladen oder unbeladen, für Fuhrwerk und Gespann zusammen ..... | 2 | — |
| 3) von vierspännigem, beladen oder unbeladen, für Fuhrwerk und Gespann zusammen ..... | 4 | — |
| 4) wenn von einem zweispännigen Fuhrwerk, welches mit Ladung über die Brücke geht, vor der Brücke ein Pferd abgespannt wird, für Fuhrwerk und Gespann zusammen ..... | 1 | 6 |
| 5) wenn von einem vierspännigen Fuhrwerk, welches mit Ladung über die Brücke geht, vor der Brücke zwei Pferde abgespannt werden, für Fuhrwerk und Gespann zusammen .... | 3 | — |
| 6) wenn das Fuhrwerk beladen auffährt und mit anderer Ladung wieder abfährt, außer den Sätzen zu 1. bis 5. noch die Hälfte mehr. | | |
| III. Für einen Schiebkarren, einschließlich der Ladung ..... | 1 | — |
| IV. Für jeden Reisenden, einschließlich dessen, was er trägt ..... | 1 | — |
| Anmerkung. Die zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, einschließlich des Schiffers, sind frei, sowohl für ihre Person, als dasjenige, was sie tragen. | | |
| V. Vom Vieh: | | |
| 1) für unangespannte Pferde, geritten oder nicht geritten, desgleichen Kühe, Ochsen, vom Stück ..... | 1 | — |
| 2) für Schaafe, Schweine, Kälber, vom Stück ..... | — | 6 |



(Ausgegeben zu Berlin den 28sten Dezember 1835.)

## Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Allem, was den Hofhaltungen des Königlichen Hauses angehört;
2) von allen Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, einschließlich der Militairtransporte, desgleichen von den etwa ein- oder auszuschiffenden Truppen;
3) von allen Gegenständen, für welche oben keine Abgabe bestimmt ist.

---

Ein Zwang, sich der Brücke zum Anlegen oder zum Ein- oder Ausladen zu bedienen, findet nicht statt. Insbesondere bleibt das Ein- oder Ausschiffen zu Wrechen oder Neuendorf nach wie vor frei.

Berlin, den 19ten November 1835.

**(L. S.) Friedrich Wilhelm.**

Rother. Graf v. Alvensleben.

---

(No. 1683.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Dezember 1835., durch welche der Stadt Trzemeszno die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. verliehen ist.

Auf Ihren Bericht vom 16ten v. M. will Ich der Stadt Trzemeszno, im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831. verleihen, und ermächtige Sie, den Ober-Präsidenten der Provinz mit deren Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 5ten Dezember 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

---

(No. 1684.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten Dezember 1835., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831. an die Stadt Rogasen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 28sten v. M. will Ich der Stadt Rogasen im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. verleihen, und ermächtige Sie, den Ober-Präsidenten der Provinz mit deren Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 12ten Dezember 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

---



(No. 1685.)

(No. 1685.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Dezember 1835., wegen einiger fernern Modifikationen der Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1831. in Bezug auf Durchgangsabgaben.

Nach Ihrem Antrage vom 16ten d. M. ermächtige Ich Sie, in Folge des Vorbehalts Meiner Order vom 29sten Oktober d. J., die, in der Erhebungs-Rolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben vom 30sten Oktober 1831. und dem auf den Grund Meines Erlasses vom 18ten November 1833. bekannt gemachten Nachtrage, mit dem 1sten Januar 1836. eintretende Abänderung, nach welcher in Ausführung des mit dem Großherzogthum Baden am 12ten Mai d. J. abgeschlossenen Zollvertrages in die Stelle der für die Waarendurchfuhr besonders bezeichneten Grenzlinien von Friedrichshafen bis Füssen in Bayern, nunmehr die Grenzlinien von Eimeldingen (Basel gegenüber) bis Mittenwald in Bayern, beide Orte eingeschlossen, zu beobachten sind, noch vor dem 1sten Januar 1836. durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 21sten Dezember 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Wirklichen Geheimen Räthe Rother und Graf v. Alvensleben.

---

## Berichtigung eines Druckfehlers.

Seite 231. der Gesetzsammlung vom Jahre 1835. ist in der 2ten und 3ten Zeile der Allerhöchsten Kabinetsorder, statt 17ten und 18ten — $\frac{17}{18}$ten Juli 1793. — zu lesen.

---